

Ab November 1995
neue Adresse

Kreisverwaltung
Mainz-Bingen
Wilhelm-von-Erlanger-Str. 100
55218 Ingelheim

KREISVERWALTUNG MAINZ-BINGEN



Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Postfach 2740 - 55017 Mainz

Verteiler

- Städte Bingen u. Ingelheim
- Gemeinde Budenheim
- Verbandsg. im Landkr. Mainz-Bingen
- Träger der Kindergärten u. Krippe im Landkreis Mainz-Bingen
- Kindergärten, Horte u. Krippe im Landkr. Mainz-Bingen

Abteilung Jugend, Familie und Sport		
Auskunft erteilt Frau Mölig		Zimmer 147
Telefax (06131) 263 200	Telefon Sammel-Nr. (06131) 263-0	Durchwahl 459 263-

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
53/460-12-36

Mainz
13.11.95

Durchführung des Kindertagesstättengesetzes;
hier: Neufestsetzung der Elternbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 6.11.1995 hat der Jugendhilfeausschuß die Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindergarten sowie der Elternbeiträge und der Einkommensgrenzen für "Andere Kindertagesstätten" - Horte und Krippen - beschlossen.

Ab 1.1.1996 gelten für den Landkreis Mainz-Bingen folgende Elternbeiträge für den Kindergarten:

Teilzeitplatz (vor- und nachmittags geöffnet):

für 1 Kind einer Familie mit 1 Kind	105,00 DM	
für 1 Kind einer Familie mit 2 Kindern	70,00 DM	je Kind
für 1 Kind einer Familie mit 3 Kindern	35,00 DM	je Kind

Ganztagsplatz (mittags durchgehend geöffnet):

für 1 Kind einer Familie mit 1 Kind	138,00 DM	
für 1 Kind einer Familie mit 2 Kindern	92,00 DM	je Kind
für 1 Kind einer Familie mit 3 Kindern	46,00 DM	je Kind

Gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) entfällt der Elternbeitrag für Kinder einer Familie mit vier und mehr Kindern.

- 2 -

Dienstgebäude
Schillerstraße 44
55118 Mainz

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Ausländerpolizei, Bauaufsicht und
Wohnungsbeauförderung
Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Kontoverbindung:
Sparkasse Mainz 100 011 154 (BLZ 550 501 20)
Sparkasse Rhein-Nahe 300 003 50 (BLZ 560 501 80)
Postbank Ludwigshafen 247 00-678 (BLZ 545 100 67)

Der Elternbeitrag und die Einkommensgrenzen für "Andere Kindertagesstätten" - Horte und Krippen - wurden für den Landkreis Mainz-Bingen ab 1.1.1996 wie folgt festgesetzt:

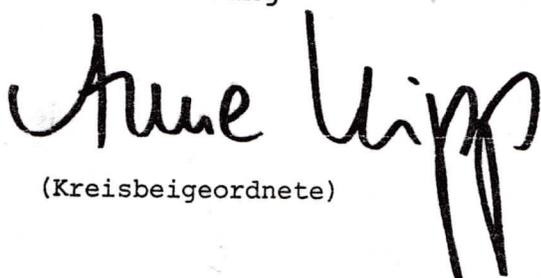
Einkommen (2 Erwachsene im Haushalt)	Einkommen Alleinerziehende (1 Erwachsener im Haushalt)	Eltern- beitrag Hort	Eltern- beitrag Krippe
bis 3.650,00 DM	bis 2.700,00 DM	138,00 DM	138,00 DM
bis 4.500,00 DM	bis 3.200,00 DM	178,00 DM	363,00 DM
bis 5.500,00 DM	bis 4.200,00 DM	218,00 DM	588,00 DM
bis 6.500,00 DM	bis 5.200,00 DM	258,00 DM	813,00 DM
über 6.500,00 DM	über 5.200,00 DM	300,00 DM	1.038,00 DM

Analog § 13 Abs. 2 KiTaG ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder einer Familie mit 2 Kindern auf zwei Drittel, mit 3 Kindern auf ein Drittel; für Kinder einer Familie mit 4 und mehr Kindern entfällt er. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen der §§ 76 - 79, 84 und 85 BSHG und der Verordnung zur Durchführung des BSHG.

In den Fällen, in denen der Elternbeitrag von uns erlassen oder ermäßigt wurde, werden wir die Zahlungen an die Träger zum 1.1.1996 entsprechend umstellen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Kreisbeigeordnete)